



**Gültig ab: 23.09.2024  
Gültigkeit bis: fortlaufend**

# **Fachliche Weisungen**

## **Reha**

### **Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III**

#### **§ 113 SGB III Leistungen zur Teilhabe**

**Gültig ab: 23.09.2024**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **Änderungshistorie**

### **Aktualisierung zum 23.09.2024**

Punkt 2 Abs. 6): Im Rahmen des Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024 wurde die Leistung des Bürgergeldbonus mit Wirkung ab 28.03.2024 abgeschafft. Seit diesem Zeitpunkt sind keine Neuförderungen mit Bürgergeldbonus mehr möglich. Die Fachliche Weisung wurde redaktionell angepasst und die Inhalte entfernt.

### **Aktualisierung zum 07.07.2023**

Anpassung der Fachlichen Weisung aufgrund des 12. Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16.12.2022 (BGBl. 2022 Teil I Nr. 51, Seite 2328).

Die Fachlichen Weisungen wurden um klarstellende Hinweise zur Förderung von Pflegeberufen nach dem Pflegeberufegesetz im Rahmen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie zum Bürgergeldbonus nach § 16j SGB II während Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ergänzt.

### **Aktualisierung zum 01.01.2022**

Die Fachlichen Weisungen wurden an die Regelungen des zum 01.01.2022 in Kraft tretenden Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe (Teilhabebestärkungsgesetz) vom 02.06.2021 (BGBl. I S. 1387) redaktionell angepasst.

Darüber hinaus erfolgte eine Klarstellung zum Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe für Menschen mit Behinderungen.

### **Aktualisierung zum 20.12.2017**

Die Fachlichen Weisungen wurden an die Regelungen des zum 01.01.2018 in Kraft tretenden Bundesteilhabegesetzes redaktionell angepasst.

**Gültig ab: 23.09.2024**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **Gesetzestext**

### **§ 113 SGB III** **Leistungen zur Teilhabe**

(1) Für Menschen mit Behinderungen können erbracht werden

1. allgemeine Leistungen sowie

2. besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und diese ergänzende Leistungen.

(2) Besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden nur erbracht, soweit nicht bereits durch die allgemeinen Leistungen eine Teilhabe am Arbeitsleben erreicht werden kann.

**Gültig ab: 23.09.2024**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Rechtliche Einordnung .....</b>	<b>5</b>
<b>2.</b>	<b>Allgemeine und besondere Leistungen .....</b>	<b>5</b>
<b>3.</b>	<b>Stufenfolge und Zusammenspiel der Leistungen .....</b>	<b>6</b>



**Gültig ab: 23.09.2024**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **1. Rechtliche Einordnung**

(1) § 113 SGB III unterscheidet bei den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zwischen allgemeinen und besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Diese Unterteilung gibt es nur beim Rehabilitationsträger BA.

(2) Mit Menschen mit Behinderungen sind Rehabilitandinnen und Rehabilitanden im Sinne des § 19 SGB III gemeint, für die die BA der zuständige Rehabilitationsträger ist.

**Rehabilitandinnen  
und Rehabilitanden**

## **2. Allgemeine und besondere Leistungen**

(1) Die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Leistungsgewährung gem. § 112 SGB III greifen für allgemeine und besondere Leistungen gleichermaßen.

(2) Die allgemeinen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind in den §§ 115 und 116 SGB III geregelt. Die Erbringung der allgemeinen Leistungen steht grundsätzlich im Ermessen der BA.

**Ermessensleistungen**

Auf die Berufsausbildungsbeihilfe für Menschen mit Behinderungen besteht - mit Ausnahme bei einer zweiten Berufsausbildung - ein Rechtsanspruch. Wie bei Menschen ohne Behinderungen ist die Berufsausbildungsbeihilfe für Menschen mit Behinderungen bei einer zweiten Berufsausbildung eine Ermessensleistung.

(3) Die besonderen Leistungen richten sich nach den §§ 117 - 129 SGB III. Bei den besonderen Leistungen handelt es sich um Pflichtleistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht (vgl. hierzu § 3 Abs. 3 SGB III).

**Pflichtleistungen**

(4) Ergänzende Leistungen gemäß § 113 Abs. 1 Nr. 2 SGB III können Leistungen gem. §§ 49 - 74 SGB IX sein, die die Hauptleistung/Bildungsmaßnahme (egal, ob allgemeine oder besondere) ergänzen. D. h. im Zusammenhang mit einer allgemeinen Leistung (z. B. Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme) können behinderungsbedingt notwendige zusätzliche Leistungen (wie bspw. Kfz-Hilfe, Technische Arbeitshilfen) gewährt werden.

**Ergänzende Leistungen**

(5) Berufliche Ausbildungen zur Pflegefachfrau/ zum Pflegefachmann, zur Altenpflegerin/ zum Altenpfleger und zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/ zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger nach Teil 2, ggf. in Verbindung mit Teil 5, des Pflegeberufgesetzes werden überwiegend betrieblich durchgeführt. Es handelt sich hierbei um förderfähige Berufsausbildungen gemäß § 57 SGB III (vgl. Fachliche Weisungen BAB zu § 57 SGB III). Dies betrifft den gesamten Ausbildungszeitraum, da diese Pflegeausbildungen als Einheit

**Ausbildungen nach  
dem Pflegeberufgesetz**



**Gültig ab: 23.09.2024**

**Gültigkeit bis: fortlaufend**

konzipiert sind und der Ausbildungsvertrag für den gesamten Zeitraum abgeschlossen wird.

§ 57 SGB III bildet nicht nur die Grundlage für die allgemeine Ausbildungsförderung, sondern auch für die rehabilitationsspezifische Ausbildungsförderung, sodass die Förderung dieser betrieblichen Pflegeausbildungen mit rehabilitationsspezifischen Instrumenten wie z. B. begleitete betriebliche Ausbildung nach § 117 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b SGB III, Teilhabebegleitung nach § 49 Abs. 3 Nr. 7 SGB IX oder Einzelfallförderungen nach § 49 Abs. 8 SGB IX (begleitend) möglich ist, sofern alle weiteren spezifischen Fördervoraussetzungen (z. B. i. V. m. der Kraftfahrzeughilfverordnung) ebenfalls erfüllt sind.

(6) Regelungen zur Weiterbildungsprämie und zum Weiterbildungsgeld sind in den Fachlichen Weisungen FbW und § 117 SGB III hinterlegt.

### **3. Stufenfolge und Zusammenspiel der Leistungen**

(1) § 113 Abs. 2 SGB III regelt eine Stufenfolge zwischen den allgemeinen und besonderen Leistungen. Die BA hat vorrangig allgemeine Leistungen (ggfs. zusätzlich mit ergänzenden Leistungen) zu erbringen, wenn dadurch bereits der Eingliederungserfolg im konkreten Fall erreicht werden kann. Reicht dies behinderungsbedingt nicht aus, sind besondere Leistungen zu erbringen.

(2) Diese Vorrangprüfung ist in jedem Einzelfall durchzuführen und die Entscheidung bzw. die Begründung zur Notwendigkeit der besonderen Leistungen zu dokumentieren.